

(4) Bei beschnittenen Papieren wird das Gewicht des beschnittenen Papiers und bei geschnittenen Papieren das Rohbogenformat, soweit in den jeweils gültigen Preisanordnungen nichts anderes festgelegt ist, berechnet.

§ 7

Mengenabweichungen

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind Unterlieferungen bzw. Überlieferungen in folgender Höhe zulässig:

10 %	> bei Bestellmengen bis 2 t	
7 %	„	„3t
5 %	„	„5t
3 %	„	über 5 t

§ 8

Maßabweichungen

Bei allen Lieferungen hat der Lieferer das Recht auf nachstehende Maßabweichungen, sofern in den jeweiligen TGL-Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist:

- unbeschnittene Papiere:
 - 1 •/», wenigstens aber 5 mm in Breite und Länge nach oben, wobei diese Abweichung sich auch auf die einzelnen Bogen- oder Rollenbreiten untereinander beziehen kann,
- vierseitig beschnittene Papiere:
 - bis 3 mm größer, jedoch nicht kleiner,
- Papiere mit abgepaßtem Wasserzeichen:
 - 5 mm in Länge und Breite. Dabei dürfen die abgepaßten Wasserzeichen um 1,5 cm in ihrer Stellung und nach jeder Richtung im Papier verschoben sein,
- Papiere in Rollen:
 - 3 cm Schwankung nach oben oder unten im Rollendurchmesser, wobei 10 % der Gesamtlieferung in Restrollen mit kleinerem Durchmesser geliefert werden dürfen,
- angewinkelte Papiere (zweiseitig beschnitten):
 - Abweichung nach jeder Richtung: 1 mm vom rechten Winkel bei 1 m Schenkellänge.

§ 9

Flächengewichtsabweichungen

(1) Der Lieferer hat das Recht auf Gewichtsabweichungen gemäß den TGL-Bestimmungen. Sind in den TGL-Bestimmungen Gewichtsabweichungen nicht vorgesehen oder bestehen keine TGL-Bestimmungen, so hat der Lieferer das Recht auf folgende Gewichtsabweichungen:

- ± 10 % bei Seiden-, Paus-, Zeichenpapier mit Oberflächenleimung sowie geklebten und anderen Sonderpapieren, z. B. Pergamentersatz und Pergamyn,
- ± 7 % für gestrichene Papiere und Kartons,
- ± 4 % für sonstige Papiersorten, außer für barytierte Fotorohpapiere.

Die zulässige Abweichung wird von dem bestellten Flächengewicht (g/qm) oder, wenn ein Höchst- und Mindestgewicht vorgeschrieben ist, von dem mittleren Gewicht und auf den Durchschnitt der Lieferung berechnet.

(2) Schreibt der Besteller ein Höchst- oder Mindestgewicht in g/qm vor, so hat der Lieferer das Recht auf Gewichtsabweichung in doppelter Höhe der im Abs. 1

angegebenen Prozentsätze nach der anderen Richtung. Bei Höchstgewicht darf nur das tatsächlich gelieferte Gewicht, aber nicht mehr als das bestellte Gewicht berechnet werden. Bei Mindestgewicht ist das Istgewicht zu berechnen.

(3) Bei Schreib- und Druckpapier (Planposition 35 13 200), außer Büttenpapier, wird, soweit nicht ein Mindestgewicht vorgeschrieben ist, das Sollgewicht, ermittelt aus gemessener Fläche (Bogenzahl oder lfm) und bestelltem Flächengewicht (g/qm), der Berechnung zugrunde gelegt. Ein Übergewicht erhöht den Preis nicht, ein Untergewicht gibt kein Recht auf Preismin- derung.

§ 10

Indirekte Exportlieferungen

(1) Die Bestimmungen des § 9 finden auf Lieferungen, die zur Herstellung von Erzeugnissen für den Export bestimmt sind (indirekte Exportlieferungen), keine Anwendung. Auf diese Lieferungen sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verfahrensregelung für den Export, insbesondere die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Export, anzuwenden.

(2) Bestellungen für indirekte Exportlieferungen sind vom Besteller als solche zu bezeichnen.

§ 11

Gütebedingungen

(1) Maßgebend für die Einhaltung der Güte sind die jeweils gültigen TGL-Bestimmungen. Soweit solche nicht bestehen oder besondere Bedingungen gestellt werden, sind die getroffenen Gütevereinbarungen maßgebend.

(2) Bei Lieferungen mit vorgeschriebenen Stoffmischungen sind im Rahmen der TGL-Bestimmungen Abweichungen bis 10 % von der vorgeschriebenen Stoffzusammensetzung, bei holzfreien Papieren verholzte Fasern bis 5 % zulässig.

(3) Für Zähl- und Sortierfehler bis 0,5 % bei holzfreien Papieren, bis 1 % bei holzhaltigen Papieren und bis zu 10 im oberen oder unteren Teil des Ballens befindlichen welligen Bogen haftet der Lieferer nicht. Das Welligliegen des Papiers gilt nicht als verborgener Mangel.

(4) Die Probenahme von Papier und die Durchführung von Prüfungen erfolgt gemäß den einschlägigen Empfehlungen der Internationalen Standardisierungsorganisation (ISO) bzw. Entwürfen für solche Empfehlungen, soweit sie dem Amt für Standardisierung der DDR vorliegen, insbesondere gemäß dem Entwurf Nr. 268 „Prüfmethode“. 50 % der beanstandeten Sendungen müssen zur Kontrolle und Probenahme bereitstehen. Die Probenahme kann durch beide Vertragspartner oder durch das DAMW erfolgen.

(5) Ist eine Einigung über die qualitative Einschätzung einer Lieferung zwischen beiden Vertragspartnern nicht zu erzielen, so ist ein Gutachten durch die zuständige Prüfdienststelle des DAMW zu erwirken.

§ 12

Erkennbare Mängel

(1) Die Feststellung von erkennbaren Mängeln hat durch Besichtigung von Stichproben zu erfolgen. Bei Rollen und Ballen sind 5 % der jeweiligen Lieferung gleicher Verpackungseinheiten — mindestens 5, jedoch nicht mehr als 20 Einheiten gleicher Ver-